

**Satzung über die Erhebung von Gebühren
für die Benützung des Gemeindearchivs Kleinwallstadt
(Archivgebührensatzung)**

Der Markt Kleinwallstadt erlässt aufgrund der Art. 2 Abs. 1 und 8 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und aufgrund von Art. 20 Kostengesetz (KG) folgende Gebührensatzung:

**§ 1
Gebühren und Auslagen**

Für die Benützung des Gemeindearchivs erhebt der Markt Kleinwallstadt Gebühren und Auslagen nach Maßgabe dieser Satzung.

**§ 2
Allgemeine Gebühren**

(1) Für Vorlage von Archivgut, Erteilung mündlicher oder schriftlicher Fachauskünfte, Erstellen von Gutachten oder sonstigen archivarisches Tätigkeiten wird eine Gebühr von 15 € je angefangene halbe Stunde Zeitaufwand für die Verwaltung erhoben.

(2) Für die Anfertigung von Fotokopien und Digitalisaten sind im Einzelnen pro Seite folgende Gebühren zu entrichten:

a) Ausdrucke über Bürokopierer auf Normalpapier

| | |
|----------------------|--------|
| DIN A 4 schwarz-weiß | 0,50 € |
| DIN A 4 farbig | 1,00 € |
| DIN A 3 schwarz-weiß | 1,00 € |
| DIN A 3 farbig | 2,00 € |

b) Ausdrucke von digitalen Dateien und Kopien vom Mikrofilm- und Mikrofiche-Kopierer

| | |
|----------------------|--------|
| DIN A 4 schwarz-weiß | 0,50 € |
| DIN A 4 farbig | 1,00 € |
| DIN A 3 schwarz-weiß | 1,00 € |
| DIN A 3 farbig | 2,00 € |

c)

| | |
|--|--------|
| Bereitstellung von Digitalaufnahmen | |
| Datei | 1,00 € |
| Speichern auf CD-Rom, DVD oder andere Datenträger | 4,00 € |

(3) Für die Anfertigung von Reproduktionen, mit deren Herstellung die Gemeinde Gewerbetreibende beauftragt, wird eine Gebühr in Höhe der tatsächlich anfallenden Kosten erhoben.

(4) An Auslagen werden insbesondere Postgebühren, die Kosten einer Versendung (z.B. Verpackung und Versicherung) sowie anfallende Fernspreckgebühren erhoben.

(5) Bei Bemessung von Gebühren und Zeitaufwand wird jede angefangene halbe Stunde mit dem vollen Gebührensatz berechnet.

§ 3 Wiedergabegebühren

(1) Die Wiedergabe von Archivalien in Druckwerken, Online-Diensten, Filmen und sonstigen Medien ist genehmigungs- und gebührenpflichtig. Eine Weitergabe von Daten bzw. Reproduktionen an Dritte ist generell untersagt. Für die Einholung von Nutzungsrechten, die nicht im Besitz der Gemeinde Kleinwallstadt liegen, ist der Benutzer selbst verantwortlich. Etwa bestehende Urheberrechte Dritter werden durch die Bezahlung der Nutzungsgebühren nicht abgelöst.

Bei der Wiedergabe muss das Gemeindearchiv und die dort verwendete Archivsignatur (§ 12 Archivsatzung) angegeben werden.

Die Abbildungen werden nur für den jeweils vereinbarten Verwendungszweck überlassen. Jede Art der Verwendung bedarf der Zustimmung des Gemeindearchivs Kleinwallstadt (§ 10 Archivsatzung).

Auf die Verpflichtung zur unentgeltlichen Abgabe eines Belegexemplars im Gemeindearchiv nach § 14 der Archivsatzung wird hingewiesen.

(2) Die Gebühren betragen

- a) für Publikationen von Zeitungen und Zeitschriften, Broschüren, Büchern, Plakaten, Postern, großformatige Werbe-Anzeigen (DIN A 3 und größer), Buchumschlägen, Covers, Postkarten, Kalender, Ausstellungen sowie Wiedergabe auf elektronischen Medien, z.B. CD-Rom,

| je Abbildung | in schwarz-weiß | Farbe |
|-----------------------|-----------------|----------|
| bis 1.000 Exemplare | 10,00 € | 20,00 € |
| bis 5.000 Exemplare | 20,00 € | 40,00 € |
| bis 10.000 Exemplare | 30,00 € | 60,00 € |
| bis 50.000 Exemplare | 40,00 € | 80,00 € |
| über 50.000 Exemplare | 50,00 € | 100,00 € |

- b) für Fernseh-, Film- und Videoproduktionen, Einblendungen in Online- Dienste oder andere mediale Verwendung 75,00 €

§ 4 Gebührenbefreiung

(1) Von der Erhebung von Gebühren nach § 2 Absatz 1 für die Benützung des Gemeindearchivs wird in den nachfolgenden Fällen abgesehen:

- a) für einfache Beratung und Auskunftserteilung ohne Inanspruchnahme von Archivgut,

- b) für nachweislich wissenschaftliche, heimatkundliche und unterrichtliche Zwecke,

c) in Amts- und Rechtshilfesachen für den Bund, die Länder und die Gemeinden, Gemeindeverbände, Stiftungen, Anstalten und Körperschaften des öffentlichen Rechts und andere der Öffentlichkeit dienenden Einrichtungen, soweit die Benützung in eigener Sache erfolgt und Gegenseitigkeit gewährt wird,

d) für Auskünfte und Nachforschungen, die den Nachweis eines versorgungsrechtlichen Anspruchs zum Ziel haben.

(2) Von der Erhebung von Gebühren nach § 2 Absatz 2 und § 3 kann in den unter Absatz 1 a) – d) genannten Fällen abgesehen werden.

(3) Von der Erhebung der Kosten kann Abstand genommen werden, wenn die Archivbenützung im Interesse des Marktes Kleinwallstadt liegt.

(4) Die Gebührenbefreiung entbindet nicht von der Zahlung von Auslagen und von der Zahlung eines zusätzlichen Entgeltes für bestehende Rechte Dritter.

§ 5 Gebührensschuldner

Schuldner der Gebühren und Auslagen sind der Benützer und derjenige, in dessen Interesse die Inanspruchnahme erfolgt sowie derjenige, der die Gebührenschild gegenüber dem Gemeindearchiv schriftlich übernimmt. Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.

§ 6 Fälligkeit und Rechnungsstellung

Die Gebühren und Auslagen entstehen mit dem Tätigwerden des Archivs. Sie werden mit der Rechnungsstellung fällig.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kleinwallstadt, den 19.07.2021

Markt Kleinwallstadt

gez.

Thomas Köhler
Erster Bürgermeister